



Regierungsrat

Luzern, 11. Februar 2020

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

P 132

Nummer: P 132P 132
Eröffnet: 22.10.2019 / Gesundheits- und Sozialdepartement
Gesundheits- und Sozialdepartement
Antrag Regierungsrat: 11.02.2020 / Erheblicherklärung
Protokoll-Nr.: 144

Postulat Ledergerber Michael und Mit. über die Einführung von kantonalen ambulanten Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung (P 132)

Postulat Ledergerber Michael und Mit. über die Einführung von kantonalen ambulanten Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung (P 132)

Vorbemerkungen

Für betreuungsbedürftige Kinder und Jugendliche, für erwachsene Personen mit Behinderungen sowie für Personen mit Suchtproblemen regelt das Gesetz über soziale Einrichtungen vom 19. März 2017 (SEG; SRL Nr. 894) den staatlichen Versorgungsauftrag. Der Bedarf der Zielgruppen liegt beim Wohnen und Arbeit sowie bei der sozialpädagogischen Begleitung und Unterstützung für eine möglichst selbständige Lebensführung. Dabei handelt es sich sowohl um stationär erbrachte Leistungen als auch um ambulante Leistungen.

Seit der Teilrevision des SEG per 1. Januar 2020 werden neu für erwachsene Personen mit Behinderungen unter gewissen Voraussetzungen ambulante Leistungen durch den Kanton und die Gemeinden mitfinanziert. Ziel ist es, erwachsene Personen mit Behinderungen darin zu unterstützen, ein möglichst selbstbestimmtes Leben zu führen und aus ambulanten Leistungen im Bereich Wohnen und Arbeit wählen zu können. Die ambulanten Leistungen zielen im Bereich Wohnen auf jene Bereiche ab, die für ein selbstständiges Wohnen in der eigenen Wohnung relevant sind. Im Bereich Arbeit handelt es sich um Leistungen, die auf eine (Re-) Integration in den ersten Arbeitsmarkt abzielen bzw. das Arbeiten im ersten Arbeitsmarkt unterstützen. Angeboten werden sollen diese Leistungen sowohl von bestehenden sozialen Einrichtungen als auch von neuen Anbietern. Unter ambulanten Leistungen für Kinder und Jugendliche definiert das SEG zurzeit ausschliesslich Leistungen der ergänzenden Hilfe zur Erziehung. Die Definition von ambulanten Leistungen für Erwachsene mit Behinderungen kann nicht direkt auf die Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen angewandt werden.

Stellungnahme

Der aktuelle Planungsbericht des Regierungsrates über die sozialen Einrichtungen nach dem SEG (2020–2023) wurde vom Kantonsrat am 2. Dezember 2019 zustimmend zur Kenntnis genommen (B 15). Der Planungsbericht ist die Grundlage für die Steuerung, Anerkennung und Finanzierung der sozialen Einrichtungen im Kanton Luzern und definiert die notwendigen Massnahmen zur Weiterentwicklung des Angebotes. Im Rahmen der Vernehmlassung

des Planungsberichtes wurde das Anliegen von ambulanten Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und ihren Eltern mit Fokus Pflege zuhause eingebracht und in der Vernehmlassungsversion des Planungsberichts bereits aufgenommen. Konkret soll im Rahmen der Vorarbeiten zum nächsten Planungsbericht der Bedarf an ambulanten Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und ihre Eltern (Fokus Pflege) unter Berücksichtigung der angrenzenden Angebote eruiert werden. Explizit ist in der neuen zusätzlichen Massnahme 7 festgehalten, dass eine Bedarfsanalyse ambulanter Angebote für Eltern von Kindern mit Behinderungen zu erstellen ist (vgl. Planungsbericht S. 80 und S. 82). Dabei sollen auch Unterschiede an die Anforderungen zwischen ambulanten Leistungen für Eltern von Kindern mit Behinderungen und ambulanten Leistungen für erwachsene Personen mit Behinderungen erkennbar werden. Das gewählte Vorgehen ermöglicht es, dass auf den Erfahrungen des neuen Angebotes an ambulanten Leistungen für erwachsenen Personen mit Behinderungen aufgebaut werden kann. Gleichzeitig soll damit sichergestellt werden, dass ein zukünftiges ambulantes Angebot für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und deren Eltern ihren spezifischen Bedürfnissen optimal gerecht wird. In Abhängigkeit der Ergebnisse sind die rechtlichen Bestimmungen zu präzisieren oder anzupassen.

Wir beantragen Ihnen im Sinne der Ausführungen, das Postulat erheblich zu erklären.